

Hygiene- und Besuchskonzept
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Meyer-Suhrheinrich-Haus -

(Änderung ab 17.12.2021)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Hygienemanagement	3
2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung	3
2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.2.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	5
2.3.1 Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	5
2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung	5
2.4.1 Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb der Einrichtung	6
3. Corona Verdacht / Corona Infektion	6
4. Neu- oder Wiederaufnahmen	7
5. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner	7

Anlagen

Anlage 1	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung - CoronaSchVO) – in der gültigen Fassung
Anlage 2	Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) – in der gültigen Fassung
Anlage 3	Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO – in der gültigen Fassung
Anlage 4	„Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
Anlage 5	Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - in der gültigen Fassung
Anlage 6	Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – in der gültigen Fassung)
Anlage 7	Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster-Hiltrup gGmbH – in der gültigen Fassung
Anlage 8	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) – in der gültigen Fassung

1. Einleitung

Die Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer SARS-CoV-2 Infektion. Aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten besitzen sie zudem ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz durchdachter und umsetzbarer Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH.

Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die aktuellen Regelungen vorgenommen werden.

Die in der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH bereits implementierten und umgesetzten Maßnahmen zur bestmöglichen Eindämmung der Infektionsgefährdung durch das Coronavirus sowie zum Schutz aller Bewohner und Mitarbeiter werden durch das vorliegende (geänderte) Hygiene- und Besuchskonzept ergänzt.

Die umfassend transparente und verständliche Kommunikation an alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister ist hierbei elementar, um die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorgaben, insbesondere auch der Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sicherzustellen.

2. Hygienemanagement

Die Haus- und Pflegedienstleitung des Meyer-Suhrheinrich-Hauses trägt die Verantwortung für die Sicherung des Hygiene- und Besuchskonzeptes und nimmt die Verantwortung durch Anleitung, Unterweisung und Kontrolle wahr.

Die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus erfolgt u. a. durch regelmäßige Begehung der Wohn- und anderer versorgender Bereiche.

Die in diesem Konzept zugrunde gelegten Maßnahmen gelten als verbindlich für alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister.

Das Hygiene- und Besuchskonzept muss demzufolge für den genannten Personenkreis jederzeit zugänglich und einsehbar sein (Handout, QM-Handbuch, Homepage, Social Media usw.).

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Trennung der Mitarbeiter in die jeweiligen Bereiche ist elementar und wird weiterhin bestmöglich umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Andere Bereiche werden nur in Ausnahmefällen (Unterstützung bei Bewohnern, Bötengänge und Transport) betreten

2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine deutliche Reduktion von Kontakten unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde bereits seit dem 12.03.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Präsenzzeiten der Verwaltung werden weitestgehend reduziert und Mobile Office umgesetzt
- Übergaben, Absprachen und Gespräche finden immer mit einem Abstand der Personen von mindestens 1,5 Metern statt
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske) bei unmittelbarem Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Händedesinfektion) beim Wechsel der Bereiche für alle Mitarbeiter (EL, PDL, NW, TD, SD)
- Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert und reagieren bei dem kleinsten Verdacht sofort
- Vor **jedem** Dienstantritt wird die Selbstauskunft anhand des Vordruckes ausgefüllt, unterschrieben und der Haus- und Pflegedienstleitung vorgelegt, sobald die Liste gefüllt ist (diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden)
- **Verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (geimpft oder genesen) ist vor Dienstbeginn alle 48 Stunden ein Corona-Schnelltest durchzuführen**
- **Verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ungeimpft bzw. Genesenachweis > 6 Monate) ist vor Dienstbeginn täglich ein Corona-Schnelltest durchzuführen**
- Nach längeren Abwesenheiten von 14 Tagen, nach Urlauben, Erkrankungen o.ä. ist ein Selbstauskunftsbogen anhand des Vordrucks auszufüllen

2.2.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Tragen von Schutzkleidung wurde bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Tragen und Wechsel von Handschuhen bei allen pflegerischen Tätigkeiten für alle Berufsgruppen und Personen
- **Tragen einer FFP2-Maske für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft obligatorisch**
- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des allgemeinen Hygieneplans des Meyer-Suhrheinrich-Hauses
- Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.
- Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Angehörigen, Betreuern, Besuchern und Dienstleistern

2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner in die jeweiligen Hausgemeinschaften wurde bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin einzuhalten:

- Durchführung von Betreuungsangeboten unter Einhaltung der Hygienevorgaben (Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Maske bei unmittelbarem Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern)
- **Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen**

- **Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen, sofern die letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die nicht mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht besteht ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner, falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt.**
- Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Verdacht auf Ansteckung zu testen
- Ein Coronaschnelltest ist zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden
- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden

2.3.1 Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Generelles Tragen von Mund- und Nasenschutz bei erforderlichen Arztbesuchen innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Händehygiene (soweit umsetzbar): Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.

2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung

Besuche müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.

Insbesondere muss sichergestellt sein:

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich unbeschränkt Besuche erhalten. Diese unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Die Zahl der möglichen Besucher ist abhängig von der 7-Tages-Inzidenz im Kreis Münster.
- Bei den Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) bereits vor Betreten der Hausgemeinschaften durchzuführen, welches die Kriterien des Besuchsregisters außerdem erfüllt (Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden)
- **Besucherinnen und Besuchern müssen einen PoC-Schnelltest vor jedem Besuch durchführen. Sie dürfen das Meyer-Suhrheinrich-Haus nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Haus- und Pflegedienstleitung**
- **Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Aufenthaltsräumen -es wird aber allgemein das Tragen einer medizinischen Maske eindringlich empfohlen**

- Für die regelmäßige Testung der Besucherinnen und Besucher kann das Testzentrum im Marienheim genutzt werden.

- Testzeiten für Besucher im Testzentrum des Marienheims:

Montag – Samstag	
09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch unseren Aushang „Änderung Testungen und Zutritt“.

- Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Hand- und Nieshygiene, die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot) informiert sowie die entsprechende Einhaltung der Vorgaben
- Wenn und soweit im Meyer-Suhrheinrich-Haus bei Bewohnern eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde, dürfen Besuche mit entsprechender Schutzausrüstung nur im Zimmer des Bewohners stattfinden, sofern ein Sterbeprozess vorliegt. Alternativ sind Besuche auch in abgetrennten Bereichen oder im Außenbereich zulässig
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind generell möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (Fußpflege, Physio-, Ergo- und Logopädie) sowie Ehrenamtlichen und rechtlichen Betreuern wird der Zugang zum Meyer-Suhrheinrich-Haus unter Einhaltung der Hygienevorgaben Schnelltestungen müssen ihnen abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden

2.4.1 Hygienemaßnahmen der Besucher (Angehörige, Betreuer, Dienstleister und alle weiteren Besucher) innerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren (Nutzung der Händedesinfektionsspender bzw. Aufsteller)
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen

3. Corona Verdacht / Corona Infektion

- Bei Verdacht ist sofort die Haus- und Pflegedienstleitung und Geschäftsleitung zu informieren, sie wird weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt und der WTG Behörde abstimmen

4. Neu- oder Wiederaufnahmen

- Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner ist darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist eine PCR-Testung beim Bewohner durchzuführen. Sofern die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus diese Testung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein

- Am Tag der Aufnahme ist beim Bewohner ein Kurzscreening inklusive Temperaturmessung durchzuführen. Sind Bewohner selbst nicht auskunftsfähig, ist mit den Angehörigen/Betreuern ein Gespräch zu führen, in dem festzustellen ist, inwieweit seit der erforderlichen PCR-Testung 48 Stunden vor Aufnahme Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen. Für den Fall, dass sich durch das Kurzscreening Hinweise auf eine mögliche Infektion ergeben, ist zusätzlich ein PoC-Test durchzuführen
- Eine weitere zweite Testung mittels PoC-Schnelltest ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführen
- Nach der Aufnahme ist der aufgenommene Bewohner verpflichtet, beim Verlassen des Zimmers eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis der zweiten Testung negativ ist. Sofern die Hygienevorgaben nicht einzuhalten sind, ist dies entsprechend zu dokumentieren

5. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner

Das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept ist mit dem Vertretungsgremium des Meyer-Suhrheinrich-Hauses sowie den Bewohnern und Angehörigen/Betreuern zu kommunizieren.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen zu ahnden.

Für Fragen, Anregungen und Meldungen stehen Ihnen im Meyer-Suhrheinrich-Haus folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Haus- und Pflegedienstleitung

Frau Nina Lammerding

Tel: 02501 594424

Mail: lammerding@altenhilfe-zentrum.de

Care Management

Frau Ilona Peschers

Tel: 02501 448053

Mail: peschers@altenhilfe-zentrum.de

Geschäftsleitung vollstationäre Dienste

Herr Guido Pabst

Tel: 02501 448013

Mail: pabst@altenhilfe-zentrum.de